



Pet 2-19-08-7601-025942

28239 Bremen

Bankenwesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.01.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Vermögens- und Anlageberatungen zu verpflichten, ihre Klienten zu fragen, ob sie ihr Vermögen umweltfreundlich anlegen möchten und dies in einem Beratungsprotokoll festzuhalten.

Die meisten Anleger dächten nicht darüber nach, ob bzw. wie umweltfreundlich sie ihr Vermögen anlegen möchten. Deshalb könne es passieren, dass Vermögen in althergebrachte und Ressourcen verbrauchende Unternehmen investiert werde. Allerdings berge diese Art des "reaktionären Investments" auch die Gefahr, dass solche Unternehmen perspektivisch an Wert verlören.

Diese Orientierungslosigkeit könne man sich aber auch deshalb nicht leisten, weil das Ziel der CO₂-Neutralität die höchsten jemals in Friedenszeiten zu tätigen Investitionen erfordere. Die Forderung weiter Teile der Bevölkerung nach Ausrufung eines "Klima-Notstands" zeige, wie groß der Investitionsstau jetzt schon sei.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 170 Unterstützer fand und in 7 Beiträgen diskutiert wurde, verwiesen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Die Pflicht zur Erstellung eines sogenannten Beratungsprotokolls im Zuge der Anlageberatung von Privatkunden, ist mit Inkrafttreten der EU-Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) sowie der damit einhergehenden Anpassung des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) zu Beginn des Jahres 2018 entfallen.

Seither besteht bei einer Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung die Pflicht zur Durchführung einer Geeignetheitsprüfung (§ 64 Abs. 3 WpHG). Im Rahmen der Anlageberatung muss einem Privatkunden eine Geeignetheitsklärung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden (§ 64 Abs. 4 WpHG). Diese Pflichten werden durch die unmittelbar geltenden Artikel 54 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 konkretisiert.

Die derzeit bestehenden europarechtlichen Vorschriften zur Geeignetheitsprüfung und Geeignetheitsklärung werden auf europäischer Ebene aktuell überarbeitet und um Nachhaltigkeitsaspekte ergänzt. So ist nach Kenntnis des Ausschusses geplant, die im Rahmen der Geeignetheitsprüfung abzufragenden Anlageziele des betreffenden Kunden um die Frage nach der jeweiligen Nachhaltigkeitspräferenz des Kunden zu erweitern. Ebenso soll das Kriterium der Nachhaltigkeitspräferenz in die Geeignetheitsklärung, welche einem Privatkunden im Zuge einer Anlageberatung zur Verfügung zu stellen ist, aufgenommen werden.

Sobald diese Nachhaltigkeitsaspekte normiert sind, entfalten sie auch in Deutschland eine unmittelbare und verbindliche Rechtswirkung und sind somit im Rahmen einer Geeignetheitsprüfung bzw. der Erstellung einer Geeignetheitsklärung zwingend von Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu beachten, wenn Kunden beraten werden.

Vor diesem Hintergrund bedarf es zur Erreichung der in der vorliegenden Petition eingeforderten Pflichten im Rahmen des Anlageberatungsprozesses aus Sicht des



Petitionsausschusses keiner eigenständigen Erweiterung der nationalen gesetzlichen Vorgaben.

Der Deutsche Bundestag hat sich im Übrigen im Jahre 2019 auf Basis von Gesetzentwürfen und verschiedenen Anträgen der Fraktionen zum Schutz des Klimas und der Umwelt sowie des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 (Drucksache 19/13900) intensiv mit diesem bedeutsamen Thema auseinandergesetzt und das Gesetz zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften verabschiedet, das am 18. Dezember 2019 in Kraft getreten ist.

Ferner hat er den Antrag der Fraktion DIE.LINKE „Klimanotstand anerkennen – Klimaschutz-Sofortmaßnahmen verabschieden, Strukturwandel sozial gerecht umsetzen“ (Drucksache 19/10290) beraten und am 28. Juni 2019 mehrheitlich abgelehnt.

Wegen weiterer Informationen zu dieser Thematik wird ergänzend auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD „Klimanotstand“ (Drucksache 19/15963) verwiesen.

Sämtliche Dokumente und Protokolle der Plenarsitzungen können auf der Internetseite des Deutschen Bundestags unter www.bundestag.de > Dokumente > Dokumentations- und Informationssystem (DIP) > Beratungsabläufe (Inhaltliche Suche, Suchwort: Klimaschutz) aufgerufen werden.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.